

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Zettweil der Evangelischen Kirchengemeinde Kayna beschlossen durch den Gemeindegemeinderat gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 26 der Friedhofsordnung vom 14.04.2005.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts bezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
a) je Wahlgrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Nutzungszeit 20 Jahre)	2,50 Euro	50,00 Euro
b) je Wahlgrabstelle (Verstorbene ab 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre)	4,00 Euro	100,00 Euro
c) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit20..... Jahre)	3,00 Euro	60,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne

a) in einer schon belegten Wahlgrabstelle	4,00 Euro pro Jahr
b) in einer schon belegten Urnenwahlgrabstelle	3,00 Euro pro Jahr

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a	4,00 Euro pro Jahr
--	--------------------

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b	3,00 Euro pro Jahr
--	--------------------

II. Bestattungsgebühren

1. Bestattungsgebühren	20,00 Euro
2. Einebnung des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist	
a) bei Doppelgrabstellen	60,00 Euro
b) bei Einzelgrabstellen	45,00 Euro
c) bei Urnengrabstellen	20,00 Euro
d) bei Kindergrabstellen	25,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

Verwaltungsgebühr für Umbettung einer Leiche oder einer Ascheurne 15,00 Euro

IV. Grabmalsgebühren

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 15,00 Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird je Grab und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30. April des Jahres fällig

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Anerkennung eines Gewerbetreibenden pro Jahr | 15,00 Euro |
| 2. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 1,00 Euro |
| 3. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsgebührenordnung | 1,00 Euro |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Nebenleistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den „Schnaudertalnachrichten“.
3. Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei den Verantwortlichen vor Ort.
4. Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 30.08.1995 außer Kraft.

Kayna, den 14. April 2004

Für den Gemeindegemeinderat

[Handwritten signature]

(Mitglied)

[Handwritten signature]

(Mitglied)

[Handwritten signature]

(Vorsitzender)



(Siegel)

Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg

04.05.2005 MELZIG

Datum Amtsleiter/in

Reg.-Nr.: 130597/05/05

[Handwritten signature]

Melzig
Amtsleiterin

